



## Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)

### 1. Vorbemerkung

Nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO besteht seit dem 1. Januar 2005 für registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle die **Verpflichtung, eine spezielle Fortbildung über die Qualitätssicherung nachzuweisen**. Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung sind nach § 57c Abs. 2 Nr. 8 WPO in der Satzung für Qualitätskontrolle näher zu regeln. Die Fortbildungsverpflichtung erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SaQK). In drei Jahren sind mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu absolvieren, wobei die Fortbildung über drei Jahre verteilt werden soll (§ 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 SaQK).

**Inhalt der Fortbildungsveranstaltung** ist die Vermittlung von Kenntnissen über die aktuellen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an den Prüfungsgegenstand des Auftrags sowie der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen an die Auftragsdurchführung (§ 20 Abs. 1 Satz 4 SaQK). Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle ist das von der zu prüfenden Praxis zu betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, eingeführte Qualitätssicherungssystem (Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität der Wirtschaftsprüferpraxis). Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle (Auftragsdurchführung) hat der Prüfer für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle) und die fachlichen Anforderungen (insbesondere IDW PS 140 und IDW PH 9.140) zu beachten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SaQK umfassen **Kenntnisse in der Qualitätssicherung** die Grundsätze der internen Qualitätssicherung sowie die Grundsätze für eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle. Im Einzelnen sind das (vgl. § 2 Abs. 2 SaQK):

1. Das System der Qualitätskontrolle
2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle
3. Das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle
5. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle.

Die Wirtschaftsprüferkammer **erkennt** eine **Fortbildungsveranstaltung auf Antrag an**, sofern diese Veranstaltung dem nachstehenden Kriterienkatalog gerecht wird. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, an wen die Veranstaltung gerichtet ist, wie viele Unterrichtseinheiten à 45 Minuten die Fortbildungsveranstaltung umfasst und wie sich diese auf die Themenkomplexe verteilen. Anerkennungsfähig sind nur solche Veranstaltungen, denen ein lernzielorientiertes Konzept in Bezug auf Prüfer für Qualitätskontrolle zugrunde liegt. Diskussionsgruppen sowie Fach- und Prüfungsausschüsse erfüllen diese Voraussetzung nicht. Wird die spezielle Fortbildungsveranstaltung in engem zeitlichem Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt, ist die spezielle Fortbildungsveranstaltung in für die Teilnehmer erkennbarer Weise eindeutig strukturell und zeitlich von der anderen Veranstaltung abzugrenzen.

Die Anerkennung kann befristet werden. Die Lehrinhalte sind während der Dauer der Befristung laufend zu aktualisieren. Nach Ablauf der Befristung ist eine erneute Antragstellung und Anerkennung als spezielle Fortbildungsveranstaltung möglich, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

## **2. Kriterienkatalog**

Eine für die spezielle Fortbildungsverpflichtung gemäß § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO anzuerkennende Veranstaltung muss sich ausdrücklich an Prüfer für Qualitätskontrolle richten und hat wesentliche Inhalte aus den nachfolgenden Themenkomplexen zu behandeln. Anzahl und Umfang der behandelten Themenkomplexe bestimmen sich in Abhängigkeit von der Dauer der Veranstaltung.

### **A. Das System der Qualitätskontrolle**

Darstellung des Rechtsrahmens/ Veränderungen des Systems der Qualitätskontrolle

## **B. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle**

Voraussetzungen für die Auftragsannahme

- Registrierung als PfQK
- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Besorgnis der Befangenheit;  
u.a. Vorschlagsverfahren nach § 57a Abs. 6 WPO
- fachliche Kompetenz
- Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung

## **C. Das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle**

- I. Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem)
  - WPO, Berufssatzung WP/vBP, VO 1/2006, fachliche Standards sowie weitere gesetzliche Vorgaben bezogen auf die siegelführenden Tätigkeiten
- II. Angemessenheit des in der Praxis eingerichteten Qualitätssicherungssystems
- III. Wirksamkeit des in der Praxis eingerichteten Qualitätssicherungssystems

## **D. Die Durchführung der Qualitätskontrolle**

- I. Auftragsplanung
  - risikoorientierte Prüfung, Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines Prüfungsprogramms
- II. Auftragsdurchführung
  1. Beurteilung der Praxisorganisation
  2. Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
  3. Ableitung des Gesamturteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen)
    - a. Unterscheidung: Einzelfeststellung und Beanstandungen des Qualitätssicherungssystems (geringfügige Beanstandungen, Mängel, wesentliche Mängel)
    - b. Prüfungshemmnisse
  4. Exkurs: Sonderprüfungen, Folgeprüfungen, insbesondere bei zuvor erteilten Maßnahmen durch die Kommission für Qualitätskontrolle (Auflagen, Sonderprüfungen)

## **E. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle**

Inhalt (IDW PS 140, IDW-Arbeitshilfe)

- Adressat
- Auftrag und Prüfungsgegenstand
- Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis
- Beschreibung des Qualitätssicherungssystems
- Art und Umfang der Qualitätskontrolle
- Würdigung der Prüfungsfeststellungen
- Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel
- Prüfungsurteil
- Ort, Datum, Unterschrift des Prüfers

## **3. Ausstellung und Inhalt der Teilnahmebescheinigungen**

Der Veranstalter führt eine Liste über die Anwesenheit der Teilnehmer/-innen. Er stellt den Teilnehmer/-innen und dem/den Dozenten zum Nachweis der Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung eine Teilnahme- bzw. Referentenbescheinigung aus. Soweit der Veranstalter zugleich als Dozent fungiert, gibt er eine Selbsterklärung ab. Die Tätigkeit als Dozent wird mit der abgehaltenen Anzahl der Unterrichtseinheiten als spezielle Fortbildung i.S.v. § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO anerkannt.

Aus den Bescheinigungen soll sich der Veranstalter, der Titel der Veranstaltung, die Anerkennung der Veranstaltung als spezielle Fortbildungsveranstaltung, die von der WPK vergebene Nummer der anerkannten Fortbildungsveranstaltung, das Datum der Veranstaltung, der Gegenstand der Veranstaltung, der Name des Teilnehmers und die Dauer seiner Teilnahme ergeben. Für Dozenten soll zusätzlich angegeben werden, bei wie vielen Terminen mit wie vielen Unterrichtseinheiten à 45 Minuten der Dozent im Rahmen einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung tätig geworden ist.

Berlin, den 5. März 2008